

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

DER MANET GMBH



PFALZKOM|MANET
ZUKUNFT VERBINDET

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

DER MANET GMBH

Dieses Dokument enthält die allgemeinen Einkaufsbedingungen der MANet GmbH, nachfolgend „Besteller“ genannt.

ÜBERSICHT ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich
2. Vertragsgrundlage
3. Bestellung; Auftragsbestätigung
4. Lieferbedingungen, Leistungsumfang und Preis
5. Lieferfristen, Liefertermine, Verzug des Lieferanten
6. Qualität und Abnahme
7. Zahlungsbedingungen
8. Aufrechnung und Abtretung
9. Gewährleistung
10. Haftung
11. Produkthaftung
12. Versicherung
13. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen
14. Eigentumsvorbehalt
15. Informationen und Daten
15. Schutzrechte Dritter
17. Datenschutz
18. Geheimhaltungsklausel
19. Vertragserfüllung durch Dritte
20. Selbständige Leistungserbringung
21. Sicherheitsbestimmungen
22. Arbeitnehmerschutz
23. Lizenzen
24. Referenzen/Werbung
25. Salvatorische Klausel
 Besondere Bedingungen für Bau- und sonstige Werkleistungen sowie für Dienstleistungen
26. Abnahme
27. Einhaltung von Vorschriften
28. Rechnungslegung und Zahlung
29. Versicherung
30. Ansprechpartner
31. Verarbeitungsklausel
32. Kündigung
33. Arbeitsergebnisse
34. Besondere Pflichten für Lieferanten von Bauleistungen
35. Besondere Pflichten für Lieferanten von Dienst- und Beratungsleistungen

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

DER MANET GMBH

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller richten sich grundsätzlich ausschließlich nach vorliegenden Bedingungen. Anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen oder etwaige sonstige Vereinbarungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Besteller. Nimmt der Besteller die Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, der Besteller hätte die Bedingungen des Lieferanten angenommen.
- 1.2 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

2. VERTRAGSGRUNDLAGE

Als Vertragsgrundlage gelten in nachfolgender Rangfolge, soweit vorhanden:

- das Bestellschreiben und ein ggf. beigefügtes Leistungsverzeichnis
- Zusatzbedingungen des Bestellers, soweit auf sie schriftlich hingewiesen ist sowie ggf. zusätzlich schriftlich festgelegte Vertragsvereinbarungen
- diese AEB
- allgemeine Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (AZB - Arbeitssicherheit)
- allgemeine, für die Bestellung zutreffende Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik, z. B. VDE-Bestimmungen und gesetzliche Vorschriften
- Vertragsbedingungen des Lieferanten, die in den Leistungs- oder Liefervertrag mit einbezogen wurden und die sich der Besteller nach gesonderter

Vereinbarung mit dem Lieferanten aus dem Grund vollständig oder teilweise zu eigen gemacht hat, weil sie technische Details oder sonstige leistungsspezifische Regelungen enthalten und aus diesem Grund keine vom Lieferanten gestellten allgemeinen Geschäftsbedingungen darstellen.

3. BESTELLUNG; AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- 3.1 Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 3.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang an, ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
- 3.3 Im Falle der Annahme übersendet der Lieferant dem Besteller binnen 5 Werktagen nach Zugang der Bestellung eine Auftragsbestätigung mit Angabe eines verbindlichen Liefertermins.

4. LIEFERBEDINGUNGEN, LEISTUNGSUMFANG UND PREIS

- 4.1 Die Lieferung erfolgt zu den vereinbarten Terminen. Der Auftragnehmer zeigt unverzüglich an, wenn er vereinbarte Termine nicht einhalten kann. Er hat dabei die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 4.2 Der Lieferant hat die Versandvorschriften des Bestellers und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten, soweit dieser nicht nachweist, dass er die Verletzung der Versandvorschriften nicht zu vertreten hat. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

DER MANET GMBH

Lieferscheine müssen enthalten:

- Bestellnummer, Projektnummer/Objektnummer, Auftragsdatum
- Nummer einer etwaigen Teillieferung
- Nummer und Datum des Lieferscheins
- Datum der Absendung
- Angaben über Art und Umfang der Lieferung sowie im Auftrag vermerkte Materialnummern und Positionsnummern und
- Versandart

4.3 Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis und schließt die Lieferung „frei Bestimmungsort“ ein. Mit dem Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung der Waren in betriebsfähigem Zustand an der vom Besteller genannten Empfangs-/Montagestelle abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.4 Im Preis sind die Kosten für eventuell anfallende Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten, die vom Lieferanten ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen sind, enthalten.

4.5 Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stundensätzen vereinbart, werden Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten nicht gesondert vergütet.

5.2 Der Besteller ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden.

5.3 Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Besteller bzw. bei Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Der Besteller behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Teillieferungen werden nur nach schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5.4 Bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Zeiten gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Dem Besteller stehen im Falle des Verzuges die gesetzlichen Ansprüche zu.

5.5 Unbeschadet des Rechts, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, ist der Lieferant verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Nettoauftragswertes für jede angefangene Woche der Überschreitung, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Nettoauftragswertes zu zahlen. Die Vertragsstrafe kann auch nach Erhalt der Leistung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es eines Vorbehalts bedarf.

5. LIEFERFRISTEN, LIEFERTERMINE, VERZUG DES LIEFERANTEN

5.1 Die vereinbarten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang mangelfreier Ware bei der vom Besteller genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder – soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet – die Abnahme der Lieferung und Leistung.

6. QUALITÄT UND ABNAHME

6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass bei seinen Lieferungen und Leistungen alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen, sicherheitstechnischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, wie

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

DER MANET GMBH

- die Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung sowie die entsprechenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln,
- die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen,
- weitere zutreffende spezielle Bestimmungen, z. B. Gerätesicherheitsgesetz, Gefahrstoffverordnung.

6.2 Bei Lieferungen geht die Gefahr mit dem Eintreffen der Lieferung an der Empfangsstelle, der vereinbarten Abladestelle und mit der Gegenzeichnung des Lieferscheins auf den Besteller über. Der Besteller prüft die Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel (Identität, Vollständigkeit und Transportschäden). Bei umfangreichen Lieferungen bleibt es dem Besteller vorbehalten, sich auf eine Stichprobenprüfung zu beschränken. Im Übrigen ist der Besteller von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB befreit.

6.3 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

6.4 Die vorbehaltlose Gegenzeichnung von Arbeitszeitrückstellungen bzw. Materialeinsatzbescheinigungen beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.

6.5 Soweit der Besteller wiederverwendbare Verpackungen nicht behält, werden diese auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt und die berechneten Verpackungskosten gekürzt; dies gilt auch für Paletten jeder Art, einschließlich Tausch. Der Besteller wird den Lieferanten vor einer Rücksendung informieren; sofern der Lieferant eine Rücksendung auf seine Kosten nicht wünscht, wird der Besteller die

Verpackungen vernichten. Eine Kürzung der Verpackungskosten erfolgt jedoch auch in diesem Fall.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung.

7.2 Der Lieferant hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Der Rechnung sind gegengezeichnete bzw. anerkannte Material-/Stundennachweise beizufügen. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Besteller vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist, und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.

7.3 Änderungen und Ergänzungen der Bestellung sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen und werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

7.4 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

DER MANET GMBH

7.5 Geleistete Anzahlungen oder Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Der Lieferant von Bauleistungen hat in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuernummer anzugeben. Bei Pauschalpreisen muss sich der Lieferant die durchgeführten Leistungen vom Besteller bescheinigen lassen.

7.6 Bei Stundenlohnabrechnungen ist von den Reisekosten (Fahrgelder, Übernachtungskosten usw.) die Vorsteuer nach den gültigen Steuerrichtlinien abzusetzen. Bei Berechnung von Fahrgeldern sind die An- bzw. Rückreiseorte anzugeben. Alle Belege müssen einwandfrei und dauerhaft lesbar sein.

7.7 Die Begleichung der Rechnung erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage bei 3 % Skonto, 30 Tage bei 2 % Skonto oder 90 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfbaren Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem der Besteller den Überweisungsauftrag erteilt.

7.8 Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Besteller beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.

8. AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG

8.1 Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

8.2 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354a HGB sind ausgeschlossen.

8.3 Der Besteller ist berechtigt, gegen Zahlungsforderungen des Lieferanten mit fälligen, gegen den Lieferanten gerichteten Zahlungsansprüchen ganz oder teilweise aufzurechnen. Dasselbe gilt für Zurückbehaltungsrechte. Weiterhin ist der Besteller berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag ohne seine Einwilligung an Dritte abzutreten.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.

9.2 Der Lieferant stellt den Besteller auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

9.4 Bei mangelhafter Lieferung hat der Lieferant nach Wahl durch den Besteller kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist der Besteller – nach Rücksprache mit dem Lieferanten – berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen, durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das Gleiche

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

DER MANET GMBH

gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.

- 9.5 Alle während der Mangelhaftungszeit auftretenden Fehler oder Mängel – z. B. wegen nicht vertragsmäßiger Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder anerkannten Regeln der Technik – sind nach Wahl des Bestellers vom Lieferanten auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß nachzuerfüllen. Die Mängelbeseitigung des Lieferanten erfolgt in jedem Fall kostenfrei für den Besteller und schließt den Ersatz aller dafür erforderlichen Aufwendungen, z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, ein. Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben unberührt.

10. HAFTUNG

- 10.1 Der Lieferant haftet für Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant stellt den Besteller von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gegen den Besteller geltend gemacht werden, es sei denn, der Lieferant hat den eingetretenen Schaden nicht zu vertreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers die Ansprüche eines Dritten anzuerkennen oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährungsfrist des Freistellungsanspruchs beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang.
- 10.2 Der Besteller haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhaft verursachten Personenschäden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

- 10.3 Bei in sonstiger Weise schuldhaft verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Besteller nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesen Fällen ist die Haftung auf bei Vertragsschluss vorhersehbare und vertragstypische Schäden und in der Höhe auf, 500 € je Schadensereignis und gleichzeitig als Höchstleistung je Kalenderjahr begrenzt. Der Besteller haftet nicht für nicht vorhersehbare oder nicht vertragstypische Schäden.

11. PRODUKTHAFTUNG

- 11.1 Soweit der Lieferant für einen Schaden aufgrund Produkthaftung verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.
- 11.2 Darüber hinaus hat der Besteller Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die ihm in diesem Zusammenhang, insbesondere wegen von ihm veranlasster Rückrufaktionen, entstehen. Der Besteller wird den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, über Art und Umfang von Rückrufaktionen informieren.
- 11.3 Der Besteller wird den Lieferanten unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Produkthaftung informieren und ohne Rücksprache mit dem Lieferanten weder Zahlungen leisten noch Forderungen anerkennen.
- 11.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

DER MANET GMBH

12. VERSICHERUNG

Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eine angemessene Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung, in der Bearbeitungsschäden eingeschlossen sind, abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertrages bis zum Ablauf etwaiger Verjährungsfristen aufrechtzuerhalten. Die Betriebshaftpflichtversicherung des Lieferanten darf die Mindestdeckungssumme von 5.000.000 € für Personenschäden und Sachschäden und daraus resultierende Folgeschäden nicht unterschreiten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers vorzulegen.

13. WETTBEWERBSBESCHRÄNKENDE ABSPRACHEN

Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Lieferant nachweislich an wettbewerbsbeschränkende Absprachen zulasten des Bestellers beteiligt hat.

14. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Lieferant erbringt seine Lieferung und Leistung ohne verlängerten, nachgeschalteten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt.

15. INFORMATIONEN UND DATEN

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die der Besteller dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum des

Bestellers. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

16. SCHUTZRECHTE DRITTER

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der Besteller dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Lieferant hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

17. DATENSCHUTZ

17.1 Der Besteller ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen sowie diese Daten an mit dem Besteller im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen weiterzugeben.

17.2 Zur Sicherstellung der Betriebsabläufe und Sicherheitserfordernisse des Bestellers werden im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Insbesondere bezieht sich dies auf Daten und Bilder von Sicherheitskomponenten (z. B. Ausweise, Ausweismanagementsysteme, Zeit-/Zutritts- und Videosysteme usw.) sowie der jeweils damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturen.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

DER MANET GMBH

- 17.3 Der Lieferant ermächtigt den Besteller, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzgesetze zur Abwicklung der Verträge bzw. bei Reklamationen zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.
- 17.4 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass überlassene Ausweise nicht missbräuchlich genutzt oder Dritten überlassen werden. Sie sind im Bereich der Liegenschaften des Bestellers sichtbar zu tragen; ein Verlust ist dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.
- 17.5 Vom Besteller ggfs. bereitgestellte Betriebsmittel zur Informationsverarbeitung und/oder Telekommunikation (z. B. Personal Computer, Telefon, Mobiltelefon, BlackBerry, Software, Internetzugang, E-Mail etc.) sind ausschließlich im Rahmen der Auftragserfüllung zu nutzen, eine private Nutzung ist untersagt. Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm mit der Auftragsdurchführung betrauten Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen (z. B. Mitarbeiter, Leihkräfte usw.) vor einer Leistungserbringung über die vorstehenden Punkte informiert und verpflichtet werden. Weiterführend sind die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Verschwiegenheit und den sachgerechten Umgang mit vom Besteller zur Verfügung gestellten Betriebsmitteln zu verpflichten.
- 17.6 Bei der Beauftragung von Subauftragnehmern hat der Lieferant diese Verpflichtungen auch mit dem Subauftragnehmer vertraglich zu vereinbaren.
- 17.7 Auf Anforderung hat der Lieferant die Umsetzung dieser Punkte gegenüber dem Besteller nachzuweisen.
- 17.8 Informationen, die vom Besteller übergeben werden, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, der Besteller erteilt

hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

18. GEHEIMHALTUNGSKLAUSEL

Der Lieferant, sein eigenes sowie das Personal seiner Nachunternehmer sind verpflichtet, alle nicht in der Öffentlichkeit ohnehin zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden (auch z. B. der Termin/Zeitraum einer Revision oder einer Maßnahme) als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Alle Mitarbeiter, auch die der Nachunternehmer des Lieferanten sowie eingeschaltete Subauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

19. VERTRAGSERFÜLLUNG DURCH DRITTE

Der Einsatz von Dritten durch den Lieferanten zur Vertragserfüllung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

20. SELBSTÄNDIGE LEISTUNGSERBRINGUNG

Der Besteller erbringt die vereinbarten Leistungen selbständig und eigenverantwortlich.

21. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

- 21.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass gesetzlich, behördlich oder nach einschlägigen VDE-, DIN- oder ähnlichen Vorschriften geforderte Erfordernisse eingehalten werden bzw. entsprechende Qualifikationen vorhanden sind. Es sind insbesondere die Vorschriften und Regeln nach § 2 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschriften, allgemeine Vorschriften (UVV1/BVG 1), einzuhalten.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

DER MANET GMBH

21.2 Die beauftragten Arbeiten dürfen nur durch unterwiesenes Personal durchgeführt werden. Die jährlich durchgeführte Sicherheitsunterweisung ist dem Besteller nachzuweisen.

Das Betreten und Verlassen der Anlagenteile ist dem Anlagenverantwortlichen bzw. der jeweiligen Netzleitwarte zu melden. Den Anweisungen der Anlagenverantwortlichen ist unbedingt Folge zu leisten.

21.3 Bei Arbeiten an Anlagenteilen des Bestellers ist zu beachten, dass die Anlagen in Betrieb sind.

21.4 Der Besteller hat jederzeit das Recht, sich über den Stand der vertraglichen Leistungserbringung, insbesondere über den vertrags- und ordnungsgemäßen Fortgang der Fertigung in den Betriebsstätten des Lieferanten bzw. dessen Vorlieferanten, unterrichten zu lassen. Bei Demontage- oder Reparaturarbeiten in den Betrieben des Bestellers sind ausgebaute Materialien und Komponenten oder vom Besteller beigestellte überschüssige Materialien ordnungsgemäß zurückzugeben.

22. ARBEITNEHMERSCHUTZ

22.1 Im Falle eines Werk- oder Dienstleistungsauftrages sichert der Lieferant zu, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie des Sozialgesetzbuches – Viertes und Siebtes Buch (SGB IV und SGB VII) vollständig einhält. Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen, die gegen den Besteller wegen des Verstoßes des Lieferanten gegen die vorstehenden Verpflichtungen aus der Bürgenhaftung nach § 14 AEntG, nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG, nach § 28e SGB IV und nach

§ 150 Abs. 3 SGB VII geltend gemacht werden, frei. Der Lieferant hat sich davon zu versichern, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher diesen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen, und stellt den Besteller auch wegen eines Pflichtverstoßes seiner Nachunternehmer oder Verleiher aus der den Besteller treffenden o. g. Bürgenhaftung frei. Auf Verlangen des Bestellers hat ihm der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen unverzüglich nachzuweisen. Diese Verpflichtung zum Nachweis hat er auch seinen Nachunternehmern und Verleihern aufzuerlegen.

22.2 Dem Besteller steht bereits bei einmaligem Verstoß gegen die Bestimmungen des AEntG, MiLoG, SGB IV und SGB VII das Recht zur fristlosen Kündigung zu.

23. LIZENZEN

Im Falle der Lizenzzahlungen an ausländische Lizenzgeber ist der Lizenzgeber verpflichtet, dem Lizenznehmer als Zahlungsverpflichtetem eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen, um den Zahlungsverpflichteten vom Steuerabzug nach § 50a des Einkommensteuergesetzes (EStG) freizustellen.

24. REFERENZEN/WERBUNG

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen des Bestellers sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung untersagt.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

DER MANET GMBH

25. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 25.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.
- 25.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- 25.3 Für sämtliche Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist Gerichtsstand Ludwigshafen am Rhein.
- 25.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BAU- UND SONSTIGE WERKLEISTUNGEN SOWIE FÜR DIENSTLEISTUNGEN

26. ABNAHME

Jede werkvertragliche Leistung bedarf einer förmlichen Abnahme mit Protokoll. Hat der Lieferant die Leistungen vollständig erstellt, benachrichtigt er den Besteller schriftlich. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen, insbesondere durch die bloße Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen oder die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Probebetriebs. § 640 Abs. 1 S. 3 BGB bleibt unberührt. Diese Regelung gilt nicht für solche Verträge, bei denen eine Abnahme sachlich-technisch ausgeschlossen ist.

27. EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN

Betrifft der erteilte Auftrag Leistungen aus dem Bereich des Baugewerbes, Gebäudereinigungsgewerbes oder des Messe-Services (Auf- und Abbau), so haben die betreffenden Arbeitnehmer des Lieferanten ihren mit einem Lichtbild versehenen Sozialversicherungsausweis gemäß § 18h SGB IV ständig bei sich zu tragen und auf Verlangen dem Beauftragten des Bestellers vorzuzeigen.

28. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

Sofern von einem Lieferanten von Bauleistungen zum Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs keine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 EStG vorliegt, nimmt der Besteller auf Grund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe einen Steuerabzug in Höhe von 15 % des jeweiligen Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) vor und führt diesen Abzug an das für den Lieferanten zuständige Finanzamt ab. Dies gilt auch für Abschlagszahlungen, die der Besteller vom Lieferanten erhält.

Zur Abdeckung des dadurch entstehenden Buchungsmehraufwands ist der Besteller berechtigt, eine Aufwandsersatzpauschale in Höhe von 100,00 € von der Rechnung des Lieferanten in Abzug zu bringen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Weitergehende Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen bleiben unberührt.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

DER MANET GMBH

29. VERSICHERUNG

Der Lieferant legt dem Besteller spätestens bis zum Baubeginn eine schriftliche Erklärung seiner Haftpflichtversicherung vor, in der sich diese gegenüber dem Besteller unwiderruflich zu einer rechtzeitigen Information darüber verpflichtet, falls der Versicherungsschutz infolge Zahlungsverzugs oder sonstiger Gründe entfällt oder der Versicherungsvertrag aus sonstigen Gründen aufgehoben wird oder seine Rechtswirksamkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, verliert.

30. ANSPRECHPARTNER

Der Lieferant benennt dem Besteller einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Durchführung der Leistung. Dieser Ansprechpartner muss in die Prozesse des Lieferanten eingebunden sein, über alle erforderlichen Vollmachten verfügen und sicherstellen, dass dem Besteller die für die Durchführung der Leistung nötigen Informationen termingerecht vorliegen. Er wird weiterhin erforderliche Entscheidungen rechtzeitig herbeiführen sowie die Termine mit dem Besteller im Rahmen der Leistung koordinieren.

31. VERARBEITUNGSKLAUSEL

Verarbeitung und Umbildung von im Eigentum des Bestellers stehender Ware durch den Lieferanten findet ausschließlich für den Besteller statt. Bei einer Verarbeitung mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Waren steht dem Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der dem Besteller gehörenden Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung zu.

32. KÜNDIGUNG

32.1 Der Vertrag kann im Fall einer vom Lieferanten zu erbringenden werkvertraglichen Leistung vom Besteller jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall erhält der Lieferant – unter Anrechnung ersparter Aufwendungen – den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung, gemessen an der Gesamtleistung, entspricht, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen geringer sind.

32.2 Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Lieferant zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil des bisher erbrachten und für den Besteller verwendbaren Teils der Leistung, gemessen an der Gesamtleistung, entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Lieferanten besteht in diesem Fall nicht. Der Lieferant haftet gegenüber dem Besteller auf den Ersatz des durch die Kündigung entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Folgeschäden. Der Vertrag kann vom Besteller ohne Einhaltung von Fristen, insbesondere außerordentlich aus wichtigem Grund, gekündigt werden, wenn der Lieferant seine vertraglich geschuldeten Leistungen dauerhaft nicht erbringt oder die Zahlungen an seine Gläubiger einstellt.

33. ARBEITSERGEBNISSE

33.1 Der Lieferant überträgt die erbrachten Leistungen und erzielten Ergebnisse einschließlich etwaiger Erfindungen und der Nutzungsrechte mit ihrer Entstehung nach dem Urheberrechtsgesetz auf den Besteller zur zeitlich unbegrenzten, ausschließlichen und beliebigen Benutzung und Verwertung. Der Besteller hat insbesondere das Recht zur beliebigen Anwendung,

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

DER MANET GMBH

Bearbeitung, Veränderung, Vervielfältigung und Verbreitung der Leistungen und Ergebnisse und zur Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte. Der Lieferant übergibt dem Besteller sämtliche Arbeitsergebnisse (z. B. Unterlagen, Datenträger, Codes, einschließlich Quellcodes) zur uneingeschränkten Nutzung. Soweit diese Arbeitsergebnisse durch Urheberrecht des Lieferanten geschützt sind, räumt der Lieferant dem Besteller das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen Nutzungsarten unentgeltlich zu nutzen, zu ändern und zu bearbeiten.

- 33.2 Der Lieferant wird je nach Status der von ihm zur Erfüllung herangezogenen Mitarbeiter/innen durch geeignete Maßnahmen nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen und/oder besondere Vereinbarungen sicherstellen, dass sowohl Dienstleistungen als auch freie Erfindungen unverzüglich auf den Besteller übergehen.

34. BESONDERE PFLICHTEN FÜR LIEFERANTEN VON BAULEISTUNGEN

- 34.1 Der Lieferant sorgt für die Einhaltung der für die Ausführung erforderlichen Ordnung auf der Baustelle, deren Absicherung gegen Diebstahl und Beschädigungen und die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen und Vorschriften.
- 34.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auf der Baustelle keine ausländischen Arbeiter/innen einzusetzen, für deren Beschäftigung die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller spätestens drei Tage

vor dem vertraglich vorgesehenen Beginn der Arbeiten sämtliche auf der Baustelle eingesetzten Arbeiter schriftlich unter Angabe des vollständigen Namens zu benennen. Auf Nachfrage des Bestellers sind ggf. weitere persönliche Daten dieser Arbeitnehmer zu benennen, sofern diese für die Erfüllung des Vertrages bzw. aufgrund von gesetzlichen Anforderungen erforderlich sind. Bei ausländischen Arbeitern ist gegenüber dem Besteller zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass alle erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen vorliegen, und deren Sozialversicherungsnummer mitzuteilen. Für den Fall eines Verstoßes verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung, unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs, von fünftausend Euro (5.000,00 €). Darüber hinaus stellt der Lieferant den Besteller auf erste Anforderung von allen Ansprüchen frei, die an den Besteller aufgrund einer Verletzung der vorgenannten Pflichten durch den Lieferanten gestellt werden.

Der Bauleiter ist berechtigt, diejenigen Arbeiter des Lieferanten, für deren Beschäftigung die erforderlichen behördlichen Genehmigungen fehlen, sowie diejenigen Arbeiter, die der Lieferant dem Besteller nicht vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitgeteilt hat, von der Baustelle zu verweisen.

- 34.3 Der Lieferant von Bauleistungen ist ab einer Vergütung von mehr als fünfzigtausend Euro (50.000,00 €) netto verpflichtet, ein Bautagebuch mit Durchschrift für den Bauleiter zu führen. In dem Bautagebuch müssen Art der Arbeit, Zahl der Arbeiter, Arbeitszeit, Abnahmen, Prüfungen, Wetterverhältnisse und sonstige Vorkommnisse verzeichnet sein.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

DER MANET GMBH

34.4 Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen hat der Lieferant ab einer Bruttoauftragssumme von mehr als fünfzigtausend Euro (50.000,00 €) auf seine Kosten eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft einer deutschen Großbank oder eine vergleichbare Sicherheit in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme zu stellen. Diese Bürgschaft ist bei der Vertragsunterschrift auszuhändigen. Die Urkunde wird mit der Abnahme der Bauleistungen zurückgegeben, wenn gleichzeitig die in Abs. 34.5 beschriebene Bürgschaft hinterlegt wird.

34.5 Der Lieferant hat bei einer Bruttoauftragssumme von mehr als fünfzigtausend Euro (50.000,00 €) mit der Abnahme der Bauleistung auf seine Kosten eine unbefristete, selbstschuldnerische Gewährleistungsbürgschaft einer deutschen Großbank oder eine vergleichbare Sicherheit in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme beim AG zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird für die gesamte Dauer der Gewährleistungspflicht gestellt.

35. BESONDERE PFLICHTEN FÜR LIEFERANTEN VON DIENST- UND BERATUNGSLEISTUNGEN

Während der Vertragslaufzeit verpflichtet sich der Lieferant, sein Wissen und Können nicht in die Dienste eines mit dem Besteller in direktem Wettbewerb stehenden Unternehmens zu stellen. Ob ein solches Wettbewerbsverhältnis besteht, ist auf Betreiben des Lieferanten mit dem Besteller vorab schriftlich festzustellen.